

lich auch für Grenzgänger aus den der Bundesrepublik benachbarten Drittstaaten²¹. Allerdings gibt es auch unabhängig von völkerrechtlichen Abkommen Vereinfachungen für diese Grenzgänger. So sieht die Durchführungsverordnung zum deutschen Ausländergesetz in § 19 vor, daß Staatsangehörigen aus Polen, Tschechien und der Schweiz eine sog. Grenzgängerkarte erteilt werden kann, wenn sie in der Grenzzone eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Voraussetzung ist neben der erforderlichen Arbeits- und Berufsausübungserlaubnis, daß sie jeden Tag in ihren Heimatstaat zurückkehren oder sich längstens zwei Tage wöchentlich zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Grenzzone aufhalten. Diese Umschreibung der Grenzgänger weicht in mehrfacher Hinsicht von unserer anfangs zugrunde gelegten Definition ab. Sie ist insbesondere insofern enger, als sie zum einen nur die unselbständige Tätigkeit erfaßt und diese zum anderen geographisch auf die Grenzzone beschränkt, die durch eine Anlage zur Verordnung minuziös festgelegt wird. So sind etwa Grenzzonen zur Schweiz in Baden-Württemberg die Kreise Breisgau-Hochschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Lörrach, Waldshut, Konstanz, Bodenseekreis, Ravensburg, Freiburg (Stadtkreis), Biberach und Sigmaringen. Wer als Grenzgänger die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Grenzgängerkarte erhalten, die zunächst nur bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt wird und längstens bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von fünf Jahren verlängert werden kann. Die Grenzgängerkarte ist Paßersatz²²; ihr Inhaber ist für den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Ausweises vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit²³.

bb) Neben der grundsätzlich erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung bedarf der Nicht-EU-Ausländer zur Arbeitsaufnahme in Deutschland ferner einer **Arbeitserlaubnis**. Nach § 19 Abs. 1 S. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes²⁴ darf diese Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland allerdings grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt. Durch diese Regelung soll praktisch eine generelle Einreise von Ausländern zur längeren Arbeitsaufnahme blockiert und eine Anwerbung ausgeschlossen werden²⁵. Ausnahmen hiervon sieht jedoch die sog. Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung vor. Sie bestimmt, für welche Erwerbstätigkeiten ausnahmsweise eine länger als drei Monate dauernde Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, und nennt in ihrem § 6 als Ausnahmefall insbesondere die Aufnahme einer Grenzgängerbeschäftigung. Danach kann einem Ausländer, der in einem an die Bundesrepublik angrenzenden Nicht-EU-Staat wohnt, Staatsangehöriger dieses Staates ist und dort keine Sozialleistungen bezieht, eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn er täglich in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder sich längstens zwei Tage wöchentlich innerhalb der Grenzzone aufhält. Aufgrund dieser Vorschrift, die mit derselben Begrifflichkeit wie die soeben angesprochene Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz arbeitet,

²¹ Krause, Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, 3. Aufl. 1995, S. 20.

²² § 14 Abs. 1 Nr. 2 Durchführungsverordnung DV AuslG.

²³ § 4 Abs. 1 Nr. 5 DV AuslG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 2 AuslG.

²⁴ Ab 1.1.1998 gilt § 284 SGB III.

²⁵ Krause (o. Fn. 21), S. 53.